

UNFALL - Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte - UN1061.16

In teilweiser Erweiterung des Artikel 7, Pkt. 3.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gelten ausschließlich nachfolgende Invaliditätsgrade als vereinbart:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- eines Armes oder einer Hand	100 %
- eines Daumens oder eines Zeigefingers	100 %
- eines anderen Fingers	50 %

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die **Unfallrente** unberücksichtigt.